

Mit doppeltem Boden – die neue Rückfalloption im novellierten BBiG

Ein Ziel der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes war die Stärkung der Durchlässigkeit in der dualen Berufsausbildung. Dafür spielt die Anrechnung von Ausbildungszeiten oder zuvor erbrachten Prüfungsleistungen eine wichtige Rolle. Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung in einer drei- bzw. dreieinhalbjährigen gestuften Berufsausbildung nicht bestanden haben, können beantragen, dass ihnen der Berufsabschluss im zweijährigen Ausbildungsberuf anerkannt wird. Der Beitrag beschreibt am Beispiel Koch/Köchin und Fachkraft Küche, wie diese neuen Regelungen erstmals in den 2022 neu geordneten Hotel-, Gastronomie- und Küchenberufen umgesetzt wurden.

Anrechnung von Prüfungsleistungen

In der Neufassung des BBiG von 2020 wurden die zuvor eher vagen Regelungen zu Stufenausbildungen oder Anrechnungsmodellen (§ 5 Abs. 2) konkretisiert. Neu ist, dass neben der Möglichkeit, die Ausbildungsdauer der ersten Berufsausbildung auf eine weitere Berufsausbildung anzurechnen, auch erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Dabei ist besonders innovativ, dass die Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht nur als Einbahnstraße in eine Richtung betrachtet wird. Mit der sogenannten Rückfalloption kann nun – im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung einer drei- bzw. dreieinhalbjährigen Berufsausbildung – unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb des Abschlusses des zweijährigen Ausbildungsberufs beantragt werden. Diese Regelungen beziehen sich allerdings

nur auf gestufte Berufsausbildungen. Gestuft bedeutet, dass die Ausbildungsgänge der drei- bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe und der zweijährigen Ausbildungsberufe aufeinander aufbauen müssen. Die Inhalte müssen zwar nicht identisch sein, aber es müssen in den ersten beiden Ausbildungsjahren ausreichende Bezüge vorhanden sein, um eine Anrechnung zu ermöglichen. Dies gilt ebenfalls für die Prüfungsregelungen.

Erstmalige Umsetzung in den Gastgewerbe-Berufen

Die Formulierung und Strukturierung der Ausbildungsinhalte und der Prüfungsregelungen wird im Rahmen der Neuordnungsverfahren mit den beteiligten Akteuren vereinbart. Vor allem ordnungs- und prüfungstechnisch bringt die Gesetzesänderung einige Herausforderungen mit sich. Sie wurde erstmals 2022 mit der Neuordnung der Hotel-, Gastronomie- und Küchenberufe umgesetzt, da hier jeweils zwei- und dreijährige Berufe als gestufte Ausbildungen entwickelt wurden (vgl. MILOLAZA/TELIEPS 2022).

In der Gruppe der Küchenberufe wurde der dreijährige Ausbildungsberuf Koch/Köchin modernisiert und der neue zwei-

jährige Ausbildungsberuf Fachkraft Küche eingeführt. Die Ausbildungsinhalte dieser beiden Berufe sind in den ersten beiden Jahren nicht identisch. Sie weisen aber so weit ausreichende inhaltliche Bezüge auf, dass z.T. gemeinsame Prüfungsregelungen verordnet werden konnten, was für die Anrechnung der Prüfungsleistungen wichtig ist.

Für den zweijährigen Ausbildungsberuf Fachkraft Küche wurde die konventionelle Prüfungsstruktur mit Zwischenprüfung nach dem ersten Ausbildungsjahr und der Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildungszeit beibehalten. Die Zwischenprüfung spielt jedoch unter Anrechnungsaspekten keine Rolle. Für den dreijährigen Ausbildungsberuf Koch/Köchin wurde die Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) eingeführt. Zur Umsetzung der Anrechnungsmöglichkeit und Rückfalloption mussten bei der Neuordnung die Inhalte der beiden Ausbildungsberufe ausreichend aufeinander bezogen werden. Darüber hinaus mussten Prüfungsbereiche für beide Berufe sinnvoll strukturiert, die anzurechnenden Prüfungsbereiche bestimmt und vor allem auch die Prüfungszeitpunkte aufeinander abgestimmt werden (vgl. Abb., S. 34).

Synchronisierung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

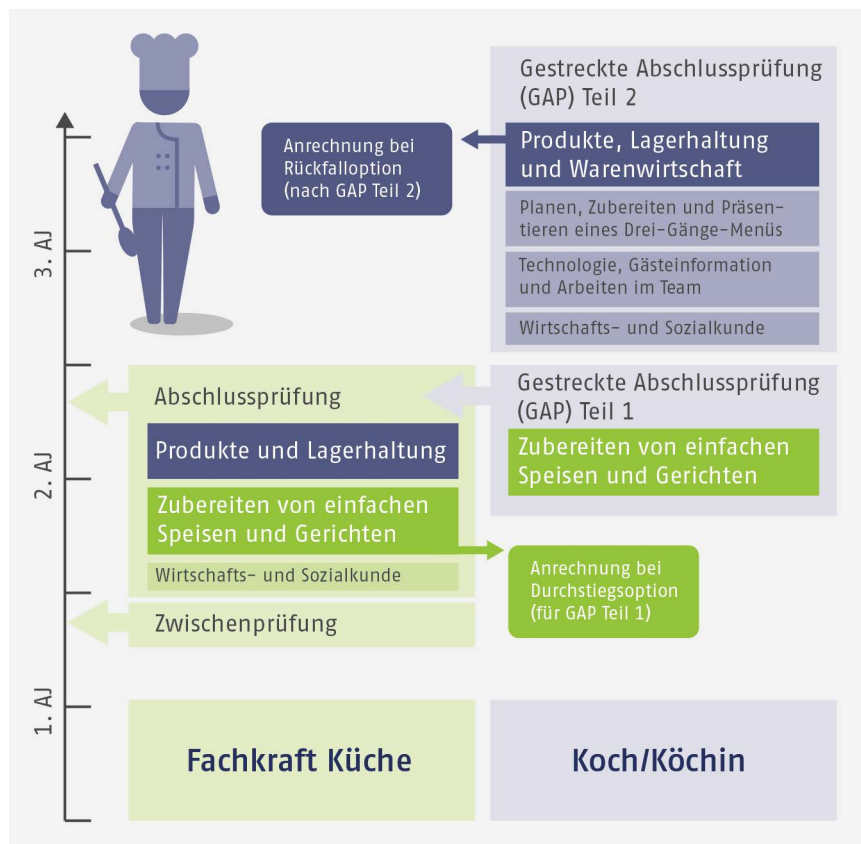
Auszubildende im zweijährigen Beruf Fachkraft Küche legen die Abschlussprüfung in den drei Prüfungsbereichen »Produkte und Lagerhaltung«, »Zubereitung von einfachen Speisen und Gerichten« sowie »Wirtschafts- und Sozialkunde« ab. Im Fall des Durchstiegs in das dritte Ausbildungsjahr zum Koch/zur Köchin wird nur der Prüfungsbereich »Zubereiten von einfachen Speisen und Gerichten« angerechnet – die anderen beiden Prüfungsbereiche nicht,



ANITA MILOLAZA
Wiss. Mitarbeiterin im BIBB
milolaza@bibb.de

Abbildung

Prüfungsstruktur Küchenberufe



da der Prüfungsbereich »Produkte und Lagerhaltung« im Rahmen der Gestreckten Abschlussprüfung Koch/Köchin erweiterte Inhalte hat, die für eine Anrechnung fehlen würden. Dies gilt auch für die Prüfungen in Wirtschafts- und Sozialkunde, die für dreijährige und zweijährige Ausbildungsberufe unterschiedlich und damit ebenfalls nicht anrechenbar sind.

Im Beruf Koch/Köchin findet Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung im vierten Ausbildungshalbjahr statt – möglichst gleichzeitig mit den Fachkräften Küche bzw. gemeinsam mit ihnen – da die Regelungen für den Prüfungsbereich identisch sind. Die weiteren vier Prüfungsbereiche legen angehende Köche/Köchinnen im zweiten Teil der Gestreckten Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildung ab.

Bedingung für die Nutzung der Rückfalloption

Der Erwerb des zweijährigen Abschlusses erfolgt nicht automatisch und muss von den Prüflingen beantragt werden. Dieser Antrag kann bereits nach der ersten nicht erfolgreichen Abschlussprüfung zum Koch/zur Köchin gestellt werden; eine Wiederholungsprüfung müssen die Auszubildenden nicht antreten. Gleichwohl müssen sie für die Nutzung der Rückfalloption die komplette Abschlussprüfung mit allen Prüfungsbereichen absolviert haben, denn nur so können die Voraussetzungen für die Rückfalloption geprüft werden. Hier gelten die Bestimmungen des Zielberufs. So müssen die Prüflinge mindestens in den Bereichen »Zubereiten von einfachen Speisen und Gerichten«, »Produkte, Lagerhaltung und Warenwirtschaft« und »Wirtschafts- und Sozialkunde« die Prüfungsanforderungen der Aus-

bildungsordnung Fachkraft Küche erfüllen.

Weitere Perspektiven

Die Erfolgsquoten bei den Prüfungen im Beruf Koch/Köchin zählen regelmäßig – zuletzt im Jahr 2021 mit 77 Prozent – zu den niedrigsten aller dualen Ausbildungsberufe (vgl. UHLY 2023, S. 161). Insofern bietet die neu eingeführte Rückfalloption für ein knappes Viertel der gescheiterten Prüflinge die Perspektive, einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu erzielen.

Eine vergleichbare Struktur wurde auch für die 2022 neu geordneten Gastronomieberufe entwickelt. Ein Prüfungsbe- reich der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs Fachkraft für Gastronomie kann auf Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung der dreijährigen Ausbildungsberufe Fachleute für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie oder Fachleute für Systemgastronomie angerechnet werden. Und im umgekehrten Fall gelten auch ähnliche Bestimmungen für die Rückfalloption der beiden dreijährigen Ausbildungsberufe auf die Fachkraft Gastronomie. Wünschenswert wäre, auch in weiteren gestuften Ausbildungsberufen dieses Modell umzusetzen und Erfahrungen damit zu sammeln. ◀



Infografik zum Download:
www.bwp-zeitschrift.de/g12078

LITERATUR

MILOLAZA, A.; TELIEPS, J.: Neustart für das Gastgewerbe. Mit neuen Berufsprofilen aus der Coronakrise. In: BWP 51 (2022) 3, S. 58–59. URL: www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/17992

UHLY, A.: Abschlussprüfungen in der dualen Berufsausbildung und Prüfungserfolg. In: BIBB (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023. Bonn 2023, S. 153–162. URL: www.bibb.de/datenreport/de/datenreport_2023.php

(Alle Links: Stand 19.07.2023)